

Vernehmlassungsversion vom 27. Mai 2024

Gesetz über die Datendrehscheibe und das Informationssystem Objektwesen (OWG)

vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: ???

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom [DATUM],

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Gegenstand und Zweck*

¹ Das Gesetz schafft die Grundlagen für die Datendrehscheibe Objektwesen und das Informationssystem Objektwesen des Kantons Luzern und regelt deren Betrieb und Nutzung.

² Das Gesetz regelt den Austausch der objektbezogenen Daten zwischen den Bereichen (Domänen) Bauwesen, amtliche Vermessung, Versicherung, amtliche Bewertung, Steuern und Grundbuch sowie den Bereichen, Statistik und Geoinformation über eine Datendrehscheibe.

³ Das Informationssystem Objektwesen bezweckt, den zugriffsberechtigten Personen die objektbezogenen Daten aus den zentralen Objektsystemen des Objektwesens an einem einzigen Ort zur Verfügung zu stellen.

⁴ Die Datendrehscheibe Objektwesen bezweckt die Vereinfachung des Datenaustauschs zwischen den beteiligten Bereichen und des Abrufs von objektbezogenen Daten.

§ 2 *Begriffe*

¹ Im Anwendungsbereich dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a Unter Objekt werden die Elemente Grundstücke, Gebäude und Wohnungen verstanden.
- b Objektbezogene Daten beschreiben die Eigenschaften dieser Objekte. Der Regierungsrat bezeichnet die Kategorien der objektbezogenen Daten in der Verordnung.
- c Das Objektwesen umfasst die objektbezogenen Daten, die zwischen den Domänen Bauwesen, amtliche Vermessung, Versicherung, Steuern, Grundbuch sowie den Bereichen, Statistik und Geoinformation über die Datendrehscheibe Objektwesen ausgetauscht und über das Informationssystem Objektwesen zur Verfügung gestellt werden.
- d Als Objektsysteme werden die Datenbanken der beteiligten Bereiche, die objektbezogene Daten verwalten, bezeichnet. Der Regierungsrat benennt die Objektsysteme in der Verordnung.
- e Als zentrale Objektsysteme gelten diejenigen Datenbanken der Bereiche, über die das Informationssystem Objektwesen objektbezogene Daten abrufen kann. Der Regierungsrat bezeichnet die zentralen Objektsysteme in der Verordnung.

- f Die Datendrehscheibe Objektwesen ermöglicht den Datenaustausch objektbezogener Daten zwischen den Objektsystemen.
- g Das Informationssystem Objektwesen ermöglicht den Abruf von objektbezogenen Daten aus den zentralen Objektsystemen.
- h Verantwortliches Organ ist das Organ, das für die objektbezogenen Daten der einzelnen Objektsysteme im Sinne von § 2 Abs. 7 des kantonalen Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 2. Juli 1970¹ zuständig ist.

§ 3 *Zuständigkeiten*

¹ Die zuständige Dienststelle des Kantons

- a. ist für den Betrieb, den Unterhalt und die Weiterentwicklung der Datendrehscheibe Objektwesen und des Informationssystems Objektwesen verantwortlich. Dafür bildet sie ein Betriebsgremium unter Einbezug der für die objektbezogenen Daten verantwortlichen Organe und der Dienststelle Informatik.
- b. sorgt zusammen mit der Dienststelle Informatik für die erforderlichen Informatikmittel zum Betrieb der Datendrehscheibe Objektwesen und des Informationssystems Objektwesen.
- c. stellt zusammen mit der Dienststelle Informatik mit technischen und organisatorischen Massnahmen die Einhaltung des Datenschutzes für den Betrieb der Datendrehscheibe Objektwesen und des Informationssystems Objektwesen sicher und definiert die einzuhaltenden Sicherheitsbestimmungen für die objektbezogenen Daten unter Einbezug der für die objektbezogenen Daten verantwortlichen Organe.
- d. überprüft zusammen mit der Dienststelle Informatik regelmässig die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und legt die dafür erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.
- e. stellt die Kosten für den Betrieb, die Weiterentwicklung und den Unterhalt des Informationssystems Objektwesen in Rechnung.

² Die verantwortlichen Organe sind zuständig für die gelieferten objektbezogenen Daten und deren Nachführung. Rechtsverbindlich sind einzig die objektbezogenen Daten in den Objektsystemen des jeweils verantwortlichen Organs.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

2. Datenaustausch

§ 4

¹ Die objektbezogenen Daten werden zwischen den beteiligten Bereichen über die Datendrehscheibe Objektwesen ausgetauscht und aktualisiert. Die objektbezogenen Daten stehen auf der Datendrehscheibe für die Bereiche zur Verfügung.

² An der Datendrehscheibe Objektwesen sind die Objektsysteme beteiligt.

³ Die beteiligten Bereiche sind verpflichtet, die erforderlichen objektbezogenen Daten den zentralen Objektsystemen des Objektwesens unentgeltlich zu übermitteln. Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

3. Abrufverfahren

§ 5 *Informationssystem Objektwesen*

¹ Über das Informationssystem Objektwesen können zugriffsberechtigte Personen objektbezogene Daten aus den zentralen Objektsystemen des Objektwesens abrufen.

² Die zentralen Objektsysteme sind verpflichtet, die objektbezogenen Daten über das Informationssystem Objektwesen zur Verfügung zu stellen.

§ 6 *Zugriffsrechte*

¹ Die Zugriffsberechtigung für den Abruf der objektbezogenen Daten ergibt sich aus der jeweiligen Spezialgesetzgebung der einzelnen Bereiche.

¹ SRL Nr. [38](#)

² Die öffentlich zugänglichen objektbezogenen Daten können grundsätzlich uneingeschränkt abgerufen werden. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen oder technische Grenzen.

³ Über die Zugriffsberechtigung auf objektbezogene Daten entscheidet das verantwortliche Organ. Auf Gesuch hin kann eine anfechtbare Verfügung verlangt werden.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

§ 7 *Registrierung und Authentifizierung*

¹ Für den Zugriff auf öffentlich zugängliche objektbezogene Daten ist keine Registrierung erforderlich. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen.

² Für Zugriffe auf nicht öffentlich zugängliche objektbezogene Daten sind eine Registrierung und eine Authentifizierung notwendig.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

§ 8 *Datenspeicherung und Protokollierung*

¹ Die abgerufenen objektbezogenen Daten werden beim Datenaustausch über die Datendrehscheibe Objektwesen und beim Abruf über das Informationssystem Objektwesen vorübergehend gespeichert.

² Die Zugriffe beim Abruf über das Informationssystem Objektwesen werden vom System protokolliert.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

§ 9 *Datenabruf*

¹ Das für die Lieferung der jeweiligen objektbezogenen Daten verantwortliche Organ kann Bedingungen und Auflagen für den Datenabruf definieren und geeignete Massnahmen zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung treffen.

² Den zugriffsberechtigten Personen ist es untersagt, die in ihrem Besitz befindlichen nicht öffentlich zugänglichen objektbezogenen Daten und die daraus abgeleiteten Informationen und Auswertungen an unberechtigte Dritte abzugeben.

§ 10 *Gebühren*

¹ Der Zugriff auf öffentlich zugängliche objektbezogene Daten ist kostenlos. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen.

² Für den Zugriff auf die nicht öffentlich zugänglichen objektbezogenen Daten können Gebühren erhoben werden.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

4. Kosten

§ 11

¹ Der Kanton trägt die Kosten für den Aufbau der Datendrehscheibe Objektwesen und des Informationssystems Objektwesen.

² Er trägt die Kosten für den Betrieb, die Weiterentwicklung und den Unterhalt der Datendrehscheibe Objektwesen.

³ Der Kanton und die Gemeinden tragen die Kosten für den Betrieb, die Weiterentwicklung und den Unterhalt des Informationssystems Objektwesen zu gleichen Teilen.

⁴ Der Kostenanteil der einzelnen Gemeinden bestimmt sich nach ihrer Einwohnerzahl. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

5. Datenschutz

§ 12 *Datensicherheit und Datenschutz*

¹ Die zuständige Dienststelle und die Dienststelle Informatik stellen mit angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen sicher, dass die objektbezogenen Daten auf dem Informationssystem Objektwesen und auf der Datendrehscheibe Objektwesen gegen unzulässiges Bearbeiten geschützt sind.

² Für Melde- und Informationspflichten bei unbefugter Datenbearbeitung gelten die Bestimmungen des Kantonalen Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 2. Juli 1990².

³ Das verantwortliche Organ des betroffenen Objektsystems kann bei Verletzungen von gesetzlichen Vorschriften oder von Auflagen und Bedingungen die Zugriffsberechtigung für eine bestimmte Zeit oder dauernd entziehen.

§ 13 *Kontrollrechte der betroffenen Person*

¹ Die zuständige Dienststelle nimmt Gesuche um Wahrung der Kontrollrechte, insbesondere Auskunft und Berichtigung, nach den Bestimmungen des Kantonalen Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 2. Juli 1990 entgegen und leitet sie an das verantwortliche Organ für das betroffene Objektsystem zur Bearbeitung weiter.

6. Rechtsschutz

§ 14

¹ Die Anfechtung von Verfügungen, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 3. Juli 1972³, sofern keine Spezialgesetzgebung einen anderen Rechtsweg vorsieht.

7. Haftung

§ 15

¹ Soweit nichts Anderes geregelt ist, besteht keine Haftung für die Qualität und die Aktualität der objektbezogenen Daten die über das Informationssystem Objektwesen bereitgestellt werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

² SRL Nr. [38](#)

³ SRL Nr. [40](#)

IV.

Das Gesetz tritt am ... in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der/Die Präsident/in:

Der/Die Staatsschreiber/in: